

TE UVS Niederösterreich 2003/02/11 Senat-PL-02-0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.2003

Spruch

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 AVG, BGBl Nr 51/1991, iVm § 24 VStG, BGBl Nr 52/1991, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG wird die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens verfügt.

Text

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 4.12.2001, ZI 3-****-**, wurde über die Berufungswerberin eine Geldstrafe in der Höhe von S 1000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) wegen Übertretung des § 4 Abs 1 des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes verhängt. Es wird ihr angelastet, als Zulassungsbesitzerin eines näher bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der Bezirkshauptmannschaft Y über deren schriftliche Anfrage vom 30.3.2000 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung darüber Auskunft gegeben zu haben, wem sie dieses Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat.

Die Beschuldigte hat dagegen rechtzeitig berufen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat erwogen:

Die Berufungsbehörde hat gemäß § 66 Abs 4 AVG, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Der Spruch eines Straferkenntnisses hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, nach § 44 a VStG unter anderem die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes hat der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für dessen Halten oder Parken eine Abgabe zu entrichten war, der Strafbehörde über Verlangen darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat.

§ 44 a Z 1 VStG gebietet, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass eine Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht.

?Unverwechselbares Feststehen der Identität der Tat? bedeutet, dass im Spruch eines Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren (Wiederaufnahmeverfahren), auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen zu widerlegen und des weiteren muss der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes trifft nicht alle Zulassungsbesitzer, sondern nur solche von jenen Fahrzeugen, für deren Halten oder Parken eine Abgabe zu entrichten war. Dass für das Fahrzeug die Kurzparkzonenabgabe zu entrichten war, stellt daher ein wesentliches Tatbestandsmerkmal dar ? es ist weder im Spruch, noch in der Begründung des Straferkenntnisses enthalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 51 e Abs 2 Z 1 VStG unterbleiben, weil der Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben war.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at